



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Dip. Ing. A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H  
1230 Wien, Futterknechtgasse 111

Fassung Juli 2020

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Anwendungsbereich

Der Verkäufer vereinbart mit uns, dass für diesen Geschäftsfall und alle künftigen ausschließlich die nachstehenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten. Durch die Annahme von Bestellungen werden diese vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers sind abbedungen, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht widersprechen.

### II. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Jede Bestellung ist unverzüglich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen.

Der Verkäufer hat vor Auftragserteilung an der Lieferadresse geprüft, ob er die angebotenen Leistungen zu den festgelegten Bedingungen durchführen kann bzw. das vertragsgegenständliche Produkt in der vorgesehenen Form auf der Baustelle verwendet werden kann. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass WINKLER&CO annimmt, dass die vertragsgegenständliche Leistung ohne weiteres im Rahmen der Erbringung der Bauleistungen für die definierten Zwecke geeignet ist und verpflichtet sich im Rahmen seiner Prüf- und Hinweispflicht in eigener Verantwortung rechtzeitig allfällig ergänzende Informationen einzuholen. Sollte der Auftrag auch den Einbau/die Bearbeitung der bestellten Produkte auf der Baustelle beinhalten, so verpflichtet sich der Verkäufer, für diese Arbeiten nur fachlich geeignete Mitarbeiter zu beauftragen und diese in eigener Verantwortung im ausreichenden Ausmaß über die Gegebenheiten auf der Baustelle zu unterrichten. Der Verkäufer haftet WINKLER&CO für alle Nachteile, die WINKLER&CO bzw. ihrem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Verkäufer die Erkundigungs- und Warnpflichten verletzt.

Beginnt der Verkäufer mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen, so wird die gesamte Bestellung und die ihr zugrunde liegenden Bedingungen auch ohne schriftliche Bestellbestätigung wirksam.

### III. Vertragsinhalt

- a. diese Bestellung;
- b. das Besprechungsprotokoll
- c. unser – im Einvernehmen mit dem Verkäufer erstelltes Lieferantenstammblatt bzw. das Angebot des Verkäufers
- d. die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden fachtechnischen ÖNORMEN und allgemein anerkannte Regeln der Technik.

- e. Vertragsbedingungen des Auftraggebers von WINKLER&CO, soweit sie auf die Lieferungen zutreffen und dieser Bestellung angeschlossen sind.

### IV. Preis

Preise, Rabatte und Zahlungsbedingungen sind in unserer Bestellung bzw. im Lieferantenstammblatt festgelegt. Trifft dies im Einzelfall bzw. bei einzelnen Positionen nicht zu, so gilt folgendes:

- Die Preise sind Fixpreise und beinhalten auch die ordnungsgemäße Verpackung und eine konkret vereinbarte Verarbeitung auf der Baustelle.
- Änderungen der Bestellmenge, unabhängig von der Höhe und aus welchen Gründen immer, berechtigen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Einheitspreise.
- Veränderungen des Auftragsvolumens, etwa infolge eines Teilrücktrittes, berechtigen den Verkäufer weder zu einer wie immer gearteten Preiserhöhung, noch zu einer Änderung eines allfälligen Rabattes; Letzteres selbst dann nicht, wenn es sich um einen Mengenrabatt handelt.

### V. Rechnungslegung

Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an unsere Firmenanschrift zu richten, falls von uns nicht eine andere Rechnungsanschrift verlangt wird. Damit die Rechnung von uns ordnungsgemäß geprüft werden kann, ist der von uns unterfertigte Gegenschein des Lieferscheins bzw. die Durchschrift des Ausfolgescheins beizuschließen. Der Verkäufer/Auftragnehmer/Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung für gelieferte Waren längstens 6 Monate nach Auslieferung bei uns einlangt. Später einlangende Rechnungen, aus welchen Gründen immer, werden retourniert und nicht anerkannt.

### VI. Zahlung

Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang (unter Anschluss des von uns unterfertigten Gegenscheines bzw. Durchschrift des Ausfolgescheins) bei WINKLER&CO und vertragskonformer vollständiger Lieferung und allenfalls vereinbarter Verarbeitung der ordnungsgemäßen Ware auf der Baustelle. Im Falle pünktlicher Zahlung sind wir berechtigt, einen Skonto von 3% bzw. Skonto gem. gesonderter Vereinbarung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Diese Skontovereinbarung gilt bei Teilrechnungen für jede Rechnung gesondert. Als Zahlungstag gilt jener Tag, an welchem unser Überweisungsauftrag bei unserer Bank einlangt. Als Haftrücklass werden 5% der jeweiligen Rechnungssumme auf Dauer der Gewährleistungsfrist in bar einbehalten. Grundsätzlich können Zahlungen nur dann erfolgen, wenn die dem Auftrag



zugrundeliegenden Bedingungen („Bestellung für Waren“) rechtskräftig, firmenmäßig unterfertigt an WINKLER&CO retourniert werden. Liegt diese Auftragsbestätigung bei WINKLER&CO nicht auf, wird die Zahlungsfrist bis zum Vorliegen ausgesetzt.

### **VII. Lieferzeit und Verzug**

Die auf der Bestellung festgelegten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind Fixtermine und unbedingt einzuhalten. Ein Verzug unsererseits bei der Zahlung einer früheren Rechnung berechtigt den Verkäufer nicht zur Zurückbehaltung der Leistung/Ware dieses Auftrages.

Für den Fall des Verzuges des Verkäufers sind wir – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, sofort ohne Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und uns sofort von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Alle entstehenden zusätzlichen Kosten welche durch Lieferverzug entstehen, trägt der Verkäufer. Alle uns durch die Ersatzbeschaffung erwachsenden Kosten sind – bei Verschulden des Verkäufers am Verzug – vom Verkäufer zu tragen; dasselbe gilt auch für andere, durch den verzugsbedingten (Teil-) Rücktritt allenfalls verursachte Schäden. Wir sind insbesondere berechtigt, für unseren Mehraufwand im Falle einer Ersatzbeschaffung einen Manipulationszuschlag im Ausmaß von 10% des Rechnungsbetrages des Deckungsgeschäftes zu verrechnen.

- Die bestellte Ware wird vom Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zum jeweiligen Lieferort geliefert und abgeladen und im Umfang der getroffenen Vereinbarung be- bzw. verarbeitet. Die Annahme verspäteter Lieferungen gilt nicht als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

### **VIII. Pönale**

Für den Fall des Verzuges ist der Verkäufer – außer bei Verschulden von WINKLER&CO – verpflichtet, ein Pönale in Höhe von mindestens € 400,00 je Kalendertag Terminüberschreitung ohne Nachweis des wirklichen Schadens zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist als Mindestersatz vereinbart. Sie schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus. Im Falle der Veränderung des Leistungsumfanges und /oder der Liefertermine, gilt dieses Pönale auch für den geänderten Vertragsinhalt

### **IX. Lieferung**

Wird keine besondere Empfangsstelle (zB. die Baustelle) vereinbart, so ist die Ware an den Sitz von WINKLER&CO zu liefern.

### **X. Lieferung**

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizuschließen. Durch die Unterfertigung des Lieferscheins wird von uns nur bestätigt, dass wir die Ware in Gewahrsam genommen haben, nicht jedoch, dass diese als Erfüllung angenommen wurde. Entgegenstehende Erklärungen auf dem Lieferschein sind rechtsunwirksam.

### **XI. Übernahme der Ware und Gefahrenübergang**

Die Übernahme der Ware erfolgt am Lieferort durch von uns befugte Dienstnehmer.

### **XII. Gewährleistung, Schadenersatz**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Modifikationen: Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Waren, welche ihrer Natur nach – zumindest auch – dazu bestimmt sind, mit unbeweglichen Sachen verbunden zu werden, drei Jahre. Soweit die Leistung des Verkäufers auch die Be- und/oder Verarbeitung der Ware oder von Teilen davon auf der Baustelle umfasst (Werklieferung), so endet die Verjährungsfrist für Gewährleistung und Schadensersatz nicht vor jenem Tag, an dem auch die für WINKLER&CO gegenüber dem eigenen Auftraggeber geltende gesetzliche Verjährungsfrist endet.

Weiters wird die Anwendbarkeit der Bestimmung der §§ 377 und 378 UGB ausdrücklich ausgeschlossen. Wir sind daher weder zur sofortigen Untersuchung nach Ablieferung noch zur Mängelrüge innerhalb angemessener Frist verpflichtet, um unsere, aus einem allfälligen Mangel resultierenden Ansprüche, welcher Art auch immer zu wahren. Festgehalten wird weiters, dass erfolgte Zahlungen nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus der Mangelhaftigkeit der Ware resultierender Ansprüche anzusehen sind.

Vereinbart wird dass der Verkäufer für etwaige Schäden und Folgen, die auf Grund der Lieferung von fehlerhaften Teilen, Produkten, Materialien etc., bzw. durch allfällige vereinbarte Be- und Verarbeitungsmaßnahmen der gelieferten Materialien durch den Verkäufer auf der Baustelle Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze sowie durch Fehlverhalten seiner Beschäftigten entstehen, die volle Haftung übernimmt und WINKLER&CO sowie betroffene Vertragspartner von WINKLER&CO auf der Baustelle vollkommen schad- und klaglos hält.

### **XIII. Rücktritt vom Vertrag**

Für den Fall, dass über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. bei Eröffnung des Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens eine Rückziehung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens seitens des Gerichtes angenommen wurde, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zur Gänze oder hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Verkäufer hat lediglich Anspruch auf Zahlung für die bereits tatsächlich erfolgten Lieferungen. Für allfällige Schäden, welche durch den (Teil-) Rücktritt verursacht werden, haften wir nur, wenn diese von uns zumindest grob fahrlässig verursacht wurden.



#### **XIV. Abtretung**

Der Verkäufer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine ihm uns gegenüber zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten. Für den Fall, dass wir im Einzelfall unsere Zustimmung zu einer Abtretung erteilen, wird vor Zahlung des Betrages an den Zessionar eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 3 % des abgetretenen Betrages in Abzug gebracht.

#### **XV. Kompensation**

Alle uns gegen den Verkäufer zustehenden Forderungen auch aus anderen Aufträgen berechtigen uns, damit gegen die Forderung des Verkäufers aufzurechnen.

#### **XVI. Sonstiges**

Nach Aufforderung ist der Verkäufer zur Rücknahme von Verpackungsmaterial auf seine Kosten verpflichtet. Bei Leistungen, bei denen Material gewonnen wird, ist dieses Material auf Anordnung von WINKLER&CO auf der jeweiligen Baustelle zu belassen, ansonsten vom Verkäufer ohne Kostenbelastung für WINKLER&CO zu entfernen. Eine Vergütung für derartige nicht übernommene Materialien erfolgt nicht.

#### **XVII. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der jeweilige Lieferort gemäß Punkt IX.

#### **XVIII. Schlussbestimmungen**

Die allfällige Ungültigkeit einer der vereinbarten Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Weitere Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden, sich ausdrücklich auf diese Vereinbarung beziehen und von uns firmenmäßig gezeichnet sind. Wenn wir es unterlassen, eine der vorliegenden Vertragsbestimmungen durchzusetzen oder allfällige Vertragsverletzungen des Verkäufers übergehen, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden Einkaufsbedingungen zu werten noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.

Der Lieferant versichert, dass er auf den Baustellen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, Arbeitskräfte nur unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einsetzt. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AN, ungeachtet weitergehender Schadenersatzansprüche des Bestellers, zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 3.500,00 je betroffenem Mitarbeiter.

Für sämtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes und der Faktorengerichtsstand werden ausdrücklich ausgeschlossen.